

Grundordnung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-FH Bund)

-Bek. d. BMI vom 15. I. 2008 -D 12 -261 810/1 -

Hiermit wird die Grundordnung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-FH Bund) bekannt gegeben.

Grundordnung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-FH Bund)

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung und Zulassung

(1) Für die Ausbildung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes ist die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung als nichtrechtsfähige Körperschaft und ressortübergreifende staatliche Einrichtung des Bundes zuständig. Sie wird in gemeinsamer Verantwortung von allen Bundesressorts und nach Maßgabe der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen von der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See sowie den Spitzenverbänden der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungen getragen.

(2) Mitglieder der Fachhochschule sind

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter (die Dekaninnen und die Dekane),
3. die hauptamtlich Lehrenden,
4. die nebenamtlich Lehrenden,
5. die Studierenden,
6. die sonstigen Beschäftigten.

(3) Die Mitglieder der Fachhochschule wirken nach Maßgabe dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule mit. Die Zugehörigkeit zur Fachhochschule lässt die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder der Fachhochschule unberührt.

(4) Die Zulassung der Studierenden zur Fachhochschule, das Studium sowie die Prüfungen richten sich nach den jeweiligen Verordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung.

(5) Die Fachhochschule ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zugeordnet. Ihr Sitz ist Brühl (Regierungsbezirk Köln).

§ 2

Zielsetzung

(1) Die Fachhochschule stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Fachhochschule vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Sie hat die Aufgabe, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeitsweise und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen. Die Lehrveranstaltungen sind auf die aktive Mitarbeit der Studierenden anzulegen. Im Rahmen der jeweiligen Verordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung und der allgemeinen dienstrechtlichen Pflichten ist die Freiheit des Studiums zu gewährleisten. Sie umfasst insbesondere die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen. Die Verordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung sollen neben Pflichtfächern Fächer vorsehen, zwischen denen die Studierenden wählen können.

(3) Alle Mitglieder haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihren Dienstverhältnissen, so zu verhalten, dass die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen. Die Regelungen, die das Zusammenleben in der Fachhochschule ordnen, sind zu beachten.

(4) Die Fachhochschule und die obersten Dienstbehörden sind verpflichtet, in allen wichtigen, insbesondere in den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten vertrauensvoll zusammenzuwirken. Vor wichtigen Entscheidungen sollen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Fachbereichsleitung im Kuratorium oder auf andere Weise, den Vertreterinnen und Vertretern der obersten Dienstbehörden im Senat oder im jeweiligen Fachbereichsrat Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Fachhochschule führt unbeschadet gesetzlicher Regelungen auf der Grundlage der Verordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung

1. im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des gehobenen nichttechnischen Dienstes einschließlich des Ausbildungsaufstiegs die Fachstudien sowie
2. die Lehrgänge des Praxisaufstiegs für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bundesverwaltung

durch.

(2) Die Fachhochschule kann ferner eine Absatz 1 entsprechende Ausbildung von nicht beamteten Beschäftigten der Bundesverwaltung übernehmen.

(3) Die Fachhochschule kann im Rahmen ihres Bildungsauftrages anwendungsbezogene fachdidaktische und verwaltungswissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen. Im Wege der Fachaufsicht ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsauftrag der Fachhochschule nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Fachhochschule können von den nach § 16 Abs. 3 zuständigen Behörden weitere Aufgaben der Ausbildung und der fachbezogenen Fortbildung für besondere Bereiche übertragen werden.

(5) Die Inhalte des Grundstudiums, des Hauptstudiums sowie der berufspraktischen Studienzeiten sind nach Maßgabe der Verordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung aufeinander abzustimmen.

(6) Die Fachhochschule hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung im Verhältnis der Fachbereiche untereinander und im Verhältnis der Fachhochschule zu den anderen staatlichen Fachhochschulen gleichwertig ist. Eine Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen vergleichbaren Auftrags ist anzustreben.

§ 4 Hochschulgrade

Die Laufbahnprüfung gilt als Abschlussprüfung der Fachhochschule. Die Fachhochschule verleiht aufgrund bestandener Abschlussprüfung den Hochschulgrad. Art und Verfahren richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

§ 5 Gliederung der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule gliedert sich in

1. den Zentralbereich und
2. die Fachbereiche
 - Allgemeine Innere Verwaltung,
 - Arbeitsverwaltung,
 - Auswärtige Angelegenheiten,
 - Bundespolizei,
 - Bundeswehrverwaltung,
 - Finanzen,
 - Kriminalpolizei,
 - Landwirtschaftliche Sozialversicherung,
 - Nachrichtendienste,
 - Sozialversicherung,
 - Wetterdienst.

(2) Der Zentralbereich ist für alle fachübergreifenden Angelegenheiten der Fachhochschule sowie die Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche unter besonderer Berücksichtigung fachhochschuldidaktischer Gesichtspunkte zuständig. Er umfasst die zentralen Einrichtungen, den Lehrbereich Grundstudium und die zentrale Verwaltung.

(3) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeit ihrer zentralen Organe für seinen Bereich insbesondere Aufgaben der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Hauptstudiums.

(4) Der Fachbereich kann ausnahmsweise mit der Durchführung des Grundstudiums betraut werden. Aus fachlichen oder örtlichen Gründen können innerhalb eines Fachbereichs Abteilungen gebildet werden. Diese Entscheidungen werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats und des Fachbereichsrates von den nach § 16 Abs. 3 jeweils zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern getroffen.

§ 6 Organe

(1) Zentrale Organe der Fachhochschule sind

1. der Senat und
2. die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsrat und
2. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter.

(3) Senat und Fachbereichsrat sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Werden durch einen Beschluss des Senats wesentliche Belange eines Fachbereichs getroffen, so kann die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter dieses Fachbereichs verlangen, dass sich der Senat innerhalb eines Monats erneut mit der Angelegenheit befasst. Das Nähere bestimmt die Senats- und Fachbereichsratsordnung der Fachhochschule.

§ 7 Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Fachbereichsleitung,
3. eine Lehrende oder ein Lehrender aus jedem Fachbereich und aus dem Zentralbereich
 - a) mit der Befähigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder
 - b) einer gleichwertigen Befähigung,
4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und der sonstigen Beschäftigten
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus jedem Fachbereich.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 werden für zwei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 für ein Jahr von den jeweiligen Gruppen aus deren Mitte gewählt; die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b und Absatz 1 Nr. 5 erfolgt in den Gruppen der jeweiligen Fachbereiche. Die Mitglieder, die die Befähigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder eine gleichwertige Befähigung besitzen, müssen die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Das Nähere regelt die Senats- und Fachbereichsratsordnung.

(3) Die Vertretung der Mitglieder im Falle der Verhinderung regelt die Senats- und Fachbereichsratsordnung.

(4) Der Senat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

§ 8 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat:

1. a) beschließt die Senats- und Fachbereichsratsordnung, die Wahlordnung der Fachhochschule und seine Geschäftsordnung,

b) befasst sich mit den Grundsatzfragen, die die Fachhochschule des Bundes als Ganzes betreffen oder mehrere Fachbereiche berühren;
2. beschließt die Studienpläne für das fachbereichsübergreifende Grundstudium, in das bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere zur Einführung in die anschließende berufspraktische Ausbildung, im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich unmittelbar fachrichtungsbezogene Pflichtfächer (besondere Pflichtfächer) und Wahlfächer einbezogen werden;
3. beschließt Vorschläge zum Fachhochschulentwicklungsplan und zu den Ausstattungsplänen;
4. a) nimmt zu den Studienplänen der Fachbereiche Stellung,

b) koordiniert die Arbeit der Fachbereiche unter besonderer Berücksichtigung fachhochschuldidaktischer Gesichtspunkte, unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht nach den §§ 16 und 17;
5. nimmt nach Beteiligung der Fachbereichsräte zu Entwürfen der zuständigen Behörden Stellung, soweit sie Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Fachhochschule des Bundes enthalten;
6. nimmt Stellung zu Grundsatzfragen der Gestaltung der berufspraktischen Studienzeiten, wenn mehrere Fachbereiche oder grundsätzliche fachhochschuldidaktische Fragen berührt werden;
7. beschließt die Vorschlagsliste zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 9 Abs. 2);
8. a) beschließt über die den Lehrkörper betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten,

b) beschließt die Vorschläge zur Bestellung der Lehrkräfte des Zentralbereichs,

c) nimmt zu den Bestellungsvorschlägen für Fachbereichsleitung, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der hauptamtlich Lehrenden Stellung;
9. berät über den Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule;
10. genehmigt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats (§ 12 Abs. 2);
11. schlägt für den Zentralbereich die Lehrbeauftragten vor (§ 15 Abs. 7).

(2) Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und Nr. 8 Buchstabe a bedürfen der Genehmigung der nach § 16 Abs. 2 oder § 17 Abs. 1 jeweils zuständigen Behörden. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden. Eine Versagung der Genehmigung der Senats- und Fachbereichsratsordnung ist nur zulässig bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften, gegen den der Fachhochschule erteilten Auftrag oder gegen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.

(3) Wird ein Beschluss nicht genehmigt, hat sich der Senat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluss oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 16 Abs. 2 oder § 17 Abs. 1 zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen selbst treffen.

§ 9

Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule und der Stellvertretung

(1) Zur hauptamtlichen Präsidentin oder zum hauptamtlichen Präsidenten der Fachhochschule kann bestellt werden, wer

1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes hat und
2. aufgrund einer langjährigen verantwortlichen Tätigkeit, insbesondere in Verwaltung oder Wissenschaft, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf die Dauer von sechs Jahren vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden aufgrund einer Vorschlagsliste bestellt. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Senats vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden bestellt.

(3) Die Vorschlagsliste wird durch den Senat der Fachhochschule erstellt. Sie soll drei Namen enthalten.

(4) Wiederbestellung ist zulässig. Die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Eine Abwahl ist unzulässig.

(5) Im Fall der Abwesenheit wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Fachbereichsleitung vertreten. Die Vertretung wird durch das Bundesministerium des Innern bestellt. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die den Standort Brühl betreffen, wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Leiterin oder den Leiter Zentrale Hochschulverwaltung (Kanzlerin oder Kanzler) vertreten.

§ 10

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule
1. leitet die Fachhochschule (einschließlich des Zentralbereichs), soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist;
 2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet seine Sitzungen und führt seine Beschlüsse aus;
 3. entscheidet an Stelle des Senats
 - a) in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind dem Senat unverzüglich anzuzeigen,
 - b) in Angelegenheiten, die aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung unterliegen;
 4. erstattet den Jahresbericht;
 5. ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptamtlich Lehrenden, der Fachbereichsleitung, der sonstigen Beschäftigten der Fachhochschule sowie der Studierenden während der Fachstudien nach Maßgabe des § 17 Abs. 2;
 6. ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt am Standort Brühl das Hausrecht aus.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Verhinderung, unterstützt sie oder ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben selbständig wahr.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Fachhochschule erfolgt nach Maßgabe der „Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in hochschulrechtlichen Angelegenheiten, die die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung betreffen, sowie über das Verfahren bei der Vertretung (Vertretungsordnung FHB)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
1. die Fachbereichsleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter, soweit Abteilungen gebildet worden sind,
 3. die hauptamtlich Lehrenden mit der Befähigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder einer gleichwertigen Befähigung,

4. Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 15 Abs. 5) und der sonstigen Beschäftigten in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 3,
5. die Vertretung der Studierenden in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 3.

(2) Gehören einem Fachbereich mehr als zehn hauptamtlich Lehrende mit der Befähigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder einer gleichwertigen Befähigung an, setzt sich der Fachbereichsrat zusammen aus

1. der Fachbereichsleitung,
2. den Abteilungsleiterinnen oder den Abteilungsleitern, soweit Abteilungen gebildet worden sind,
3. sieben Vertreterinnen oder Vertretern der hauptamtlich Lehrenden mit der Befähigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder einer gleichwertigen Befähigung,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 15 Abs. 5) und der sonstigen Beschäftigten,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden.

(3) Die Mitglieder, die die Befähigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder eine gleichwertige Befähigung besitzen, müssen die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Das Nähere regelt die Senats- und Fachbereichsratsordnung.

(4) § 7 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat

1. berät den Senat und die Präsidentin oder den Präsidenten in Angelegenheiten des Fachbereichs;
2. beschließt den Studienplan, den Plan der Lehrveranstaltungen und seine Geschäftsordnung;
3. unterbreitet den nach § 16 Abs. 3 jeweils zuständigen Behörden Vorschläge zur Zusammenarbeit mit den für die berufspraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen;
4. beschließt die Vorschlagsliste für die Bestellung der Fachbereichsleitung, der Abteilungsleiterinnen oder der Abteilungsleiter und der Lehrenden;

5. beteiligt sich in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 5 und 10 durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen.

(2) Der Studienplan, der auf der Grundlage der jeweiligen Verordnungen über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung zu erstellen ist, bedarf der Genehmigung der nach § 16 Abs. 3 jeweils zuständigen Behörden. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Senats im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Dienstbehörden. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden.

(3) Wird einem Beschluss die Genehmigung nicht erteilt, hat sich der Fachbereichsrat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluss oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 16 Abs. 3 jeweils zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen selbst treffen.

(4) Die Sitze des Fachbereichs und der Ausbildungsstätten bestimmen die nach § 16 Abs. 3 jeweils zuständigen Behörden.

§ 13

Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter

(1) Zur hauptamtlichen Fachbereichsleiterin oder zum hauptamtlichen Fachbereichsleiter kann bestellt werden, wer

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes hat und
2. für die Organisation eines berufsfeldbezogenen wissenschaftlichen Lehrbetriebes die erforderlichen Fähigkeiten und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung hat.

(2) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird von den obersten Dienstbehörden aufgrund einer Vorschlagsliste des Fachbereichsrates nach Anhörung des Senats im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestellt. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste des Fachbereichsrates nicht zu einer Bestellung, hat der Fachbereichsrat eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Legt der Fachbereichsrat in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vor oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter nach Anhörung des Senats und des Fachbereichsrates von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestellt.

(3) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Information der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. Leitung des Fachbereiches, insbesondere Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie Ausführung der Beschlüsse des Fachbereichsrates,
3. Leitung der Verwaltung und

4. Gewährleistung der Studienberatung.

Sie oder er entscheidet an Stelle des Fachbereichsrates

1. in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Fachbereichssitzung aufgeschoben werden kann; die Gründe hierfür sowie die Art der Entscheidung sind dem Fachbereichsrat unverzüglich anzuzeigen,
2. gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter in Angelegenheiten, die aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter ist unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzte oder Vorgesetzter der hauptamtlich Lehrenden, der sonstigen Beschäftigten des Fachbereichs und der Studierenden während des Studiums im Fachbereich; § 17 Abs. 2 bleibt unberührt. Sie oder er ist für die Ordnung im Fachbereich verantwortlich und übt das Hausrecht aus, soweit nicht eine besondere Regelung getroffen wird.

(5) Die nach Absatz 2 zuständigen Behörden können die Vertretung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters bei Verhinderung regeln. Soweit sie keine Regelungen treffen, wird die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter von der dienstältesten anwesenden Abteilungsleiterin oder dem dienstältesten anwesenden Abteilungsleiter oder, soweit keine Abteilungen gebildet worden sind, von der oder dem dienstältesten anwesenden hauptamtlich Lehrenden vertreten.

§ 14

Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter

(1) Für die Bestellung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters gilt § 13 Abs. 2, für die Vertretung § 13 Abs. 5 entsprechend.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter unterstützt die Fachbereichsleitung bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Sie oder er erledigt im Auftrag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters die Verwaltungsangelegenheiten der Abteilung.

§ 15

Lehrende

(1) Die Lehraufgaben der Fachhochschule werden in der Regel von

1. a) beamteten oder angestellten hauptamtlich Lehrenden an der Fachhochschule, (§§ 43 ff. des Hochschulrahmengesetzes¹),

b) beamteten oder angestellten hauptamtlich Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 56 des Hochschulrahmengesetzes²),

2. hauptamtlich an der Fachhochschule als Lehrende auf Zeit tätigen Beschäftigten wahrgenommen.

¹ Gilt bis 1. Oktober 2008.

² Gilt bis 1. Oktober 2008.

(2) Hauptamtlich Lehrende im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a müssen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nachweisen.

(3) Hauptamtlich Lehrende oder Lehrender im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist, wer die Lehrbefähigung zur Vermittlung fachberuflicher Ausbildungsinhalte durch besondere fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Fähigkeiten erworben hat; das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren ist nicht erforderlich.

(4) Hauptamtlich an der Fachhochschule als Lehrende auf Zeit tätige Beschäftigte im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 müssen mindestens

1. ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer Hochschule,
2. eine den Aufgaben der Fachhochschule entsprechende Befähigung zu wissenschaftlich methodischer Arbeit,
3. eine den Aufgaben der Fachhochschule entsprechende fünfjährige Berufserfahrung und
4. die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten haben.

(5) Mit der nebenamtlichen Wahrnehmung von Lehraufgaben können Lehrbeauftragte betraut werden. Sie müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Fachhochschule entsprechen.

(6) Die hauptamtlich Lehrenden im Sinne von Absatz 1 werden

1. für den Zentralbereich aufgrund einer Vorschlagsliste des Senats von der nach § 17 Abs. 1 zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt;
2. für die Fachbereiche aufgrund einer Vorschlagsliste des Fachbereichsrates von der nach § 17 Abs. 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt. Die oberste Dienstbehörde kann eine fachbereichsexterne sachverständige Person in den Berufungsausschuss entsenden.

Die Vorschlagsliste soll drei Namen enthalten. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird

in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, so werden die Lehrenden von der nach § 17 zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt; das für die Aufstellung der Vorschlagsliste zuständige Hochschulorgan ist vorher zu hören.

(7) Die Lehrbeauftragten werden

1. für den Zentralbereich auf Vorschlag des Senats von der nach § 17 Abs. 1 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde,
2. für die Fachbereiche auf Vorschlag des Fachbereichsrates von der nach § 17 Abs. 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Fachbereichsleitung übertragen.

(8) Die Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts, insbesondere des Bundesbeamtenengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, der Bundeslaufbahnverordnung, des Hochschulrahmengesetzes³ sowie des Tarifrechts bleiben unberührt.

§ 16 Aufsicht

(1) Das Bundesministerium des Innern führt die Aufsicht über die Fachhochschule, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Fachaufsicht über Senat, Präsidentin oder Präsident und Zentralbereich der Fachhochschule übt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für Lehrende, Studierende und sonstige Beschäftigte der Fachhochschule zuständigen obersten Bundesbehörden und entsprechenden obersten Dienstbehörden aus. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, kann das Bundesministerium des Innern die erforderlichen unaufschiebbaren Aufsichtsmaßnahmen treffen, ohne das vorherige Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden herzustellen; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind den obersten Dienstbehörden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Fachaufsicht über den jeweiligen Fachbereich in allen ihn unmittelbar berührenden Angelegenheiten übt die für die Gestaltung der dem Fachbereich zugeordneten Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern aus; sie kann die Aufsichtsbefugnisse einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle übertragen. Ist ein Fachbereich einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts zugeordnet, so übt diese die Fachaufsicht im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern aus. Wird innerhalb eines Fachbereichs für mehrere Laufbahnen oder Laufbahnschwerpunkte ausgebildet, üben die für Lehrende, Studierende und sonstige Beschäftigte des Fachbereichs zuständigen obersten Dienstbehörden die Fachaufsicht im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern gemeinsam aus.

(4) Im Bereich von Forschung und Lehre beschränkt sich die Aufsicht nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule, insbesondere auf die Vollständigkeit des Lehrangebots

³ Gilt bis 1. Oktober 2008.

und die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne.

(5) Wird innerhalb eines Fachbereichs für mehrere Laufbahnen oder Laufbahnschwerpunkte ausgebildet und sind entsprechende Abteilungen gebildet worden, kann die gemeinsame Ausübung der Befugnisse im Sinne von Absatz 3 und § 17 Abs. 2 auf die abteilungsübergreifenden Angelegenheiten des Fachbereichs beschränkt werden. In allen die Abteilung unmittelbar berührenden Angelegenheiten finden Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 17 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 17

Oberste Dienstbehörden

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Bundesbeamtengesetzes für die Präsidentin oder den Präsidenten, die hauptamtlich Lehrenden und die sonstigen Beschäftigten des Zentralbereichs der Fachhochschule ist das Bundesministerium des Innern. Es übt seine Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit den in § 16 Abs. 2 genannten Behörden aus. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, kann das Bundesministerium des Innern die erforderlichen unaufschiebbaren Aufsichtsmaßnahmen treffen, ohne das vorherige Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden herzustellen; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind den obersten Dienstbehörden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Fachbereichsleitung, die hauptamtlich Lehrenden, die sonstigen Beschäftigten und die Studierenden des jeweiligen Fachbereichs ist die nach dem Bundesbeamtengesetz zuständige Behörde. § 16 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die oberste Dienstbehörde überträgt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Befugnisse einer oder eines ihr oder ihm nachgeordneten Dienstvorgesetzten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten erforderlich ist.

§18

Kuratorium

(1) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 1 festgelegten gemeinsamen Verantwortung aller Ausbildungsträger, zur Abstimmung über Ziele der Entwicklung der Fachhochschule in Lehre und anwendungsbezogener Forschung, über die einvernehmliche Ausübung der Befugnisse im Sinne von § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 sowie zur Erörterung gemeinsamer Belange mit der Fachhochschule wird beim Bundesministerium des Innern ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 16 Abs. 2 und 3 und § 17 Abs. 1 zuständigen Behörden sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Präsidentin oder der Präsident ist nicht stimmberechtigtes Mitglied, die Mitwirkung im Kuratorium ist in Fällen der Interessenkollision ausgeschlossen.

(3) Vorsitz und Geschäftsführung obliegen dem Bundesministerium des Innern. Jede Behörde im Sinne des § 16 Abs. 2 sowie die Präsidentin oder der Präsident der

Fachhochschule können den Zusammentritt des Kuratoriums und Vorschläge zur Tagesordnung beantragen.

§19

Inkrafttreten der Grundordnung; Außerkrafttreten des vorläufigen Errichtungserlasses

Diese Grundordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der vorläufige Erlass über die Errichtung einer Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 3. Oktober 1978 (GMBI 1978, S. 582), außer Kraft.

GMBI 2008, S.116